

# Förderrichtlinie

## Elektrische Taxis in Wien

Fassung vom 01.01.2023

### 1. Allgemeines, Zielsetzung

In Wien ist der Verkehrssektor der größte Energieverbraucher, wobei der weitaus größte Anteil auf fossile Energieträger (Benzin und Diesel) entfällt. Nicht nur im Personenverkehr, sondern auch im Wirtschaftsverkehr gilt es daher, fossile Energieträger und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren. Die Elektromobilität gilt in diesem Zusammenhang als zentraler Baustein eines nachhaltigen und klimaschonenden Verkehrssystems auf Basis erneuerbarer Energien. Der sukzessive Umstieg auf Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag zur innerstädtischen Luftreinhaltung, der Lärminderung und weiteren Zielen des Klimaschutzes.

Im Jahr 2019 waren laut Wirtschaftskammer Österreich rund 6.400 (Stand: Dezember 2021) Taxis im Stadtgebiet Wien als fester Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs unterwegs. Die gesamte Taxiflotte besteht zum überwiegenden Teil aus Fahrzeugen, die mit fossilen Energieträger betrieben werden. Benzin- und Dieselmotoren stoßen dabei Schadstoffe, wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) und Stickoxide (NO<sub>x</sub>), aus.

Die Stadt Wien möchte die sukzessive Umstellung des Taxiverkehrs auf elektrisch betriebene Fahrzeuge ohne lokale Emissionen mittels des gegenständlichen Förderprogramms unterstützen, da die Grundkosten der elektrisch betriebenen Fahrzeuge ohne lokale Emissionen noch diejenigen der Fahrzeuge mit konventionellen Antrieben übersteigen. Mit dem gegenständlichen Förderprogramm soll die Einführung von eTaxis im Wiener Wirtschaftsverkehr beschleunigt werden, um damit einen Beitrag zum Ziel eines „*weitgehend CO<sub>2</sub>-freien Wirtschaftsverkehrs bis 2030*“ zu leisten und den betrieblichen Mehraufwand, der durch die Umstellung entsteht, zum Teil abzufedern.

Zielgruppe dieses Förderprogramms sind Wiener Betriebe, die mit dem Umstieg auf CO<sub>2</sub>-freien Wirtschaftsverkehr per eTaxi einen Beitrag zur innerstädtischen Luftreinhaltung, der Lärminderung, dem Klimaschutz und zur beschleunigten Markteinführung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen ohne lokale Emissionen beitragen wollen.

Angestrebt wird eine Beteiligung von Betrieben des Beförderungsgewerbes mit Personenkraftwagen aus allen Wiener Gemeindebezirken. Ziel ist die nachhaltige Verankerung dieser neuen Mobilitätsform in den geförderten Betrieben. Damit trägt die Förderung von eTaxis zur Umsetzung wichtiger Energie- und Klimaschutzziele der Stadt Wien im Verkehrsbereich bei – dargelegt u.a. in der Smart City Wien Rahmenstrategie, dem Städtischen Energieeffizienzprogramm 2030, dem Klimaschutzprogramm und dem Fachkonzept Mobilität, Sowie auch zur Umsetzung der "Klimaschutz, Infrastruktur, Umwelt & Landwirtschaft" Ziele im Regierungsprogramms 2020 – 2024. Das Kapitel "Straßenverkehr" legt die rasche Umsetzung der Maßnahmen der #mission2030 und weiterer Anregungen zur Flotten-Dekarbonisierung dar: "Ab 2025 emissionsfreier Betrieb von neu zugelassenen Taxis, Mietwagen und Carsharing-Autos; entsprechende Anpassung u.a. des Gelegenheitsverkehrsgesetzes und der sonstigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Förderangebote für emissionsfreie Antriebe in den Flotten bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie Car-Sharing, Rufbusse, Taxi und Sammeltaxi etc."

### 2. Fördergegenstand

Gegenstand der Förderung ist die Fahrleistung gemessen in e-Besetztstunden von rein elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen (Pkws) zur Nutzung der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, BGBl. Nr. 112/1996 idGF, i.e. eTaxis, im Wirtschaftsverkehr in Wien. Eine e-Besetztstunde ist eine Stunde in der die Taxifahrer\*In zahlende Kund\*Innen befördert.

Gefördert werden neuzugelassene, rein elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (*taxative* Aufzählung; *kumulative* Voraussetzung):

- a. deren Energiewandler ausschließlich elektrische Aggregate sind,
- b. die mit einer Taxilenkerberechtigung, das heißt einer Konzession für das mit PKW betriebene Mietwagen- und Taxigewerbe nach §§ 8f GewO, BGBl. Nr. 194/1994 idGF, iVm § 2 Abs 1 GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 idGF, in der Bundeshauptstadt Wien betrieben werden.

### 3. Fördernehmer\*Innen

Antragsberechtigte Taxiunternehmen sind (*taxative* Aufzählung)

- a. Unternehmen, einschließlich Einpersonenerunternehmen;
- b. sonstige unternehmerisch tätige Organisationen;

jeweils mit aktiver Gewerbeberechtigung, Sitz oder Niederlassung sowie Wertschöpfung in Wien.

Als Taxiunternehmen gelten natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften mit einer aufrechten und aktiven Taxilenkerberechtigung, das heißt einer Konzession für das mit PKW betriebene Mietwagen- und Taxigewerbe nach §§ 8f GewO, BGBl. Nr. 194/1994 idgF, iVm § 2 Abs 1 GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 idgF, welche mindestens ein Taxi in der Bundeshauptstadt Wien betreiben.

### 4. Förderart und Förderhöhe

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Sofern kein Rückforderungsgrund laut Richtlinie eintritt, handelt es sich um einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss.

Die Förderhöhe beträgt 5,- EUR pro gefahrener e-Besetztstunde bis zu einer maximalen Fördersumme von 10.000,- EUR pro e-Fahrzeug. Die Abrechnung erfolgt in Teilschritten (siehe Punkt 8).

Die e-Besetztstunden eines eTaxis können nur einmal aus den Mitteln der Stadt Wien gefördert werden.

### 5. Fördervoraussetzungen, Förderzeitraum

#### 5.1. Fördervoraussetzungen

- a. Pro Förderwerber\*In ist die Förderung auf 15 eTaxis beschränkt. Die Förderanträge können, solange Fördermittel vorhanden sind, gestellt werden;
- b. Über das Vermögen der Förderwerber\*In darf bis zum Zeitpunkt der einzelnen Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein;
- c. Es liegt ein Kauf-/Miet-/Leasingvertrag des eingereichten eTaxis vor;
- d. Es liegt ein Zulassungsschein (Verwendungsbestimmung 25) vor;
- e. Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kauf-/Miet-/Leasingvertrages durch die Förderwerber\*in, darf es sich bei dem betroffenen Fahrzeug um keinen Gebrauchtwagen handeln;

#### 5.2 Förderzeitraum:

Eine Antragstellung ist ab 1.1.2023 unter der Voraussetzung möglich, dass ein Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag vorliegt, der nach dem 30.9.2022 abgeschlossen wurde. Die Anrechnung der förderfähigen e-Besetztstunden und somit der Abrechnungszeitraum beginnt mit Monatsersten – frühestens mit 1.1.2023 – jenes Monats, in welchem der Einreich- und Abwicklungsstelle ein vollständig und korrekt ausgefüllter Förderantrag sowie eine Fahrzeugzulassung mit Verwendungsbestimmung 25 (Taxizulassung) für das betroffene Fahrzeug vorliegen und endet nach längstens 24 Monaten.

Sollte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine gültige Fahrzeugzulassung gegeben sein (z.B. aufgrund langer Lieferzeiten von e-Fahrzeugen), kann der Antrag dennoch gestellt werden. In diesem Fall wird die Förderung für das beantragte Fahrzeug für die Unternehmer\*In – längsten bis 30.9.2024 – vorgehalten. Mit der Übermittlung der Fahrzeugzulassung – spätestens bis 30.09.2024 – beginnt der maximal 24 Monate andauernde Abrechnungszeitraum zu laufen, wobei auch in diesem Fall die Anrechnung der förderfähigen e-Besetztstunden und somit der Abrechnungszeitraum mit Monatsersten jenes Monats beginnt, in welchem bei der Einreich- und Abwicklungsstelle die Fahrzeugzulassung mit Verwendungsbestimmung 25 (Taxizulassung) für das betroffene Fahrzeug eingegangen ist.

Die Möglichkeit der Antragstellung endet mit spätestens 30.9.2024 bzw. mit dem vorzeitigen Ausschöpfen des Gesamtfördertopfes in der Höhe von 6,4 Mio. EUR.

### 6. Förderantrag und Bewertung

#### 6.1 Förderantrag

Die Förderung kann im Internet unter [www.wko.at/wien/etaxi](http://www.wko.at/wien/etaxi) beantragt werden.

Für die Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- a. vollständig und korrekt ausgefüllter Online-Förderantrag
- b. amtlicher, nicht abgelaufener Lichtbildausweis der Antragsteller\*In

- c. Kauf-, Miet- oder Leasingvertrag
- d. Zulassung (Verwendungsbestimmung 25) des betroffenen e-Fahrzeuges für den Taxibetrieb (sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Zulassung noch nicht vorhanden ist, kann diese bis 30.9.2024 nachgereicht werden)

## 6.2 Bewertung

Die Bewertung von Förderanträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Abwicklungsstelle erforderlichenfalls die Förderwerber\*In auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich zu äußern.

Die Vollständigkeit des Förderantrags liegt in der Verantwortung der Förderwerber\*In. Sollten erforderliche Unterlagen nicht innerhalb von einem Monat nach Einreichung und erfolgter Aufforderung zur Nachreichung bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen. Fehlende oder unvollständige Angaben können von der Abwicklungsstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Unterlagen, die in Papierform eingereicht werden, können nicht retourniert werden.

Der jeweilige Antrag wird nach dem Datum des Antragsvorgangs bearbeitet. Maßgeblich für die Reservierung von Fördermitteln ist der Tag, an dem der Antrag einschließlich der erforderlichen Unterlagen (ausgenommen Zulassung, falls zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht vorhanden) vollständig eingegangen ist.

## 7. Fördergewährung/Ablehnung, Förderbedingungen

Die Antragsteller\*In erhält die Mitteilung über die Entscheidung (Förderzusage/Ablehnung) und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Abwicklungsstelle. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der Förderwerber\*In erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Folgende Förderbedingungen sind einzuhalten:

- a. Die Fördernehmer\*In hat der Abwicklungsstelle folgende Umstände unverzüglich schriftlich bekannt zu geben:
  - i. Änderungen des geförderten Vorhabens
  - ii. Verzögerungen bei der Durchführung des geförderten Vorhabens
  - iii. die Unmöglichkeit, das geförderte Vorhaben durchzuführen
  - iv. Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen, der Adresse und der Bankverbindung
  - v. allfällige Exekutionsführungen
  - vi. Eröffnung Insolvenzverfahren
- b. Die Durchführung des geförderten Vorhabens ist entsprechend den Vorgaben in der Förderrichtlinie bzw. im Fördervertrag vollständig, fristgerecht und schriftlich nachzuweisen.
- c. Die Fördernehmer\*In muss alle Aufzeichnungen (Bücher und Belege), die zur Überprüfung notwendig sind, führen. Diese sind gemeinsam mit den Belegen sieben Jahre nach der letzten Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen der Einreichstelle, ist Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren, die Besichtigung vor Ort zu gestatten und sind erforderliche Auskünfte zu erteilen. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Fördernehmer\*In verpflichtet, auf ihre Kosten alle notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um Bücher, Belege und sonstige Unterlagen dauerhaft lesbar zu machen oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Fördernehmer\*In muss das Verbot der Diskriminierung (§ 2) und Benachteiligung (§ 4 Abs 3) beachten und zum Zeitpunkt des Förderansuchens/Förderantrags die Haftungsübernahme gemäß § 9 Abs 1 des Wiener Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl für Wien Nr 35/2004 idGF, erklären.
- e. Die Fördernehmer\*In ist verpflichtet, im Falle eines (Teil-)Widerrufes und einer Rückforderung den gesamten Förderbetrag bzw. einen Teilbetrag innerhalb einer seitens der Abwicklungsstelle festgelegten Frist auf das Konto der Abwicklungsstelle zurückzahlen.
- f. Für alle aus Gründen der Nichtzuerkennung, des Widerrufes oder der Verpflichtung zur Rückzahlung

einer Förderung entstehenden Nachteile wird die Wirtschaftskammer Wien seitens der Fördernehmer\*In schad- und klaglos gehalten.

- g. Für die von der Fördernehmer\*In verursachten Schäden, welcher Art auch immer, haftet jene bzw. jener gegenüber der bzw. dem Geschädigten. Auch diesbezüglich ist die Wirtschaftskammer Wien gegenüber Ansprüchen Dritter seitens der Fördernehmer\*In schad- und klaglos zu halten.
- h. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- i. Es gilt österreichisches Recht. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderangelegenheit sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Abwicklungsstelle ausschließlich zuständig.
- j. Es besteht eine Behalte- und Nutzungspflicht des geförderten eTaxis von zwei Jahren ("**Haltefrist**") welche mit dem Datum der Zulassung (Verwendungsbestimmung 25) für das beantragte e-Fahrzeug beginnt.
- k. Die Fördernehmer\*In könnte zur Verwendung des offiziellen Logos der Stadt Wien verpflichtet werden.

## **8. Abrechnungsintervall, Datenübermittlung, Auszahlung**

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit, ergeht mit jeder Auszahlung eine Bestätigung über die berechnete bzw. überwiesene Fördersumme an die Förderwerber\*In. Auszahlungen auf das von der Förderwerber\*In bekanntgegebene Konto erfolgen zeitnah.

Mit Beginn des Abrechnungszeitraums kommt folgende Förderabwicklung zur Anwendung:

### 8.1 Akontozahlung

Das Vorliegen eines positiv bewerteten Förderantrags sowie Zulassungsscheins bei der Abwicklungsstelle lösen eine zeitnahe erste Akontozahlung von 5.000,- EUR an die Förderwerber\*In aus.

### 8.2 Förderabrechnung 12 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums

12 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums (siehe Punkt 5.2) müssen von der Förderwerber\*In die gefahrenen e-Besetztstunden aus den Daten der Registriertaxi, hinterlegten Kreditkarten, Firmenkartenabrechnungen, Gutscheinen etc. seit Beginn des Abrechnungszeitraums für das betroffene e-Fahrzeug gesammelt als PDF-Dokument der Einreich- und Abwicklungsstelle nachgewiesen werden. Die Summe der Umsätze aus diesen Dokumenten wird durch 20 (durchschnittlicher Umsatz in EUR pro Stunde im Taxibetrieb) dividiert — dies ergibt die e-Besetztstunden.

Für die vollständige Übermittlung der Nachweise hat die Förderwerber\*In nach Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraums 1 Monat Zeit:

- a. Gelingt der Nachweis von 1.000 e-Besetztstunden nach 12 Monaten nicht, erhält die Förderwerber\*In weitere 12 Monate, um den Nachweis zu erbringen. Gelingt der Nachweise auch nach dieser Frist nicht, ist die Förderung gemäß den tatsächlich nachgewiesenen e-Besetztstunden aliquot zurückzuzahlen (siehe Punkt 10.2).
- b. Gelingt der Nachweis über 1.000 e-Besetztstunden, ist die nachgewiesene e-Besetztstundenanzahl jedoch geringer als 2.000 e-Besetztstunden, gilt die Akontozahlung (5.000,- EUR) als nachgewiesen und es werden die e-Besetztstunden (größer 1.000 e-Besetztstunden) gemäß Punkt 4 aliquot und zeitnah ausbezahlt. Nach weiteren 12 Monate kann die Differenz zu den 2.000 e-Besetztstunden nachgewiesen werden. Eine aliquote Auszahlung erfolgt danach (siehe Punkt 8.3).
- c. Gelingt der Nachweise von 2.000 e-Besetztstunden nach 12 Monaten, gilt die Akontozahlung (5.000,- EUR) als nachgewiesen und die Auszahlung des restlichen Förderbetrags (5.000,- EUR) wird zeitnah durchgeführt. Da in diesem Fall der höchstmögliche Förderbetrag von 10.000,- EUR pro Fahrzeug erreicht wurde, entfällt die zusätzliche Förderabrechnung 24 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums.

### 8.3 Förderabrechnung 24 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums

Sofern es der Förderwerber\*in nicht bereits bei der Förderabrechnung 12 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums (siehe Punkt 5.2) gelang 2.000 oder mehr e-Besetztstunden nachzuweisen, hat die Förderwerber\*In die gefahrenen e-Besetztstunden aus den Daten der Registriertaxi, hinterlegten Kreditkarten, Firmenkartenabrechnungen, Gutscheinen etc. der letzten 12 Monate (Monate 13 bis 24 des Abrechnungszeitraums) für das betroffene e-Fahrzeug gesammelt als PDF-Dokument der Einreich- und Abwicklungsstelle nachzuweisen.

Hierfür hat die Förderwerber\*In nach Ende des 24-monatigen Abrechnungszeitraums 1 Monat Zeit:

- a. Werden trotz Berücksichtigung aller Nachweise des gesamten 24-monatigen Zeitraums keine 1.000 e-Besetzstunden erreicht, ist die bereits erhaltene Förderung in Höhe von 5.000,- EUR gemäß den tatsächlich nachgewiesenen e-Besetzstunden aliquot zurückzuzahlen (siehe Punkt 10.2).
- b. Sofern die Mindestgrenze von 1.000 e-Besetzstunden im gesamten Abrechnungszeitraum überschritten wurde, erfolgt anhand der nachgewiesenen E-Besetzstunden in den Monaten 13 bis 24 des Abrechnungszeitraums zeitnah eine weitere Auszahlung des errechneten Förderbetrages, wobei die maximale Fördersumme pro Fahrzeug im gesamten 24-monatigen Abrechnungszeitraum mit 10.000,- EUR begrenzt ist. Bestand zum Zeitpunkt der Förderabrechnung 12 Monate nach Beginn des Abrechnungszeitraums ein Rückstand hinsichtlich der 1.000 e-Besetzstunden, wird dieser Rückstand von den nachgewiesenen E-Besetzstunden in den Monaten 13 bis 24 abgezogen.

## 9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

Die Abwicklungsstelle (Prüforgan) ist ermächtigt, in Unterlagen, welche für die Prüfung der geförderten Maßnahme als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen. Das Prüforgan kann die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen. Bei der Prüfung hat auf Verlangen der Abwicklungsstelle die Fördernehmer\*In oder eine von ihr benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten. Sollten die geforderten Unterlagen nicht binnen eines Monats übermittelt werden, kann eine Rückforderung eingeleitet werden.

## 10. Widerruf und Rückforderung

### 10.1. Widerruf

Die Abwicklungsstelle kann die zugesagte Förderung bis zu sieben Jahren nach Auszahlung der Förderung widerrufen und folglich rückfordern, wenn einer der nachfolgenden Punkte eintritt:

- a. die Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b. von der Fördernehmer\*In die notwendigen Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- c. die Fördernehmer\*In nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme unmöglich machen würden,
- d. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, oder nicht durchgeführt wurde,
- e. die Fördernehmer\*In vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert,
- f. Fördervoraussetzungen, Förderbedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzwecks sichern sollen, von der Fördernehmer\*In nicht eingehalten werden oder nicht (mehr) vorliegen.

Zusätzlich ergeben sich bei einer Verletzung der Nutzungs- und Behaltspflicht durch die Fördernehmer\*In folgende Fristen:

- g. Wenn in den ersten 12 Monaten des Abrechnungszeitraums die Behalte- und Nutzungspflicht verletzt wird, wird die gesamte ausbezahlte Förderung zurückgefordert.
- h. Wenn die Behalte- und Nutzungspflicht in den Monaten 13 bis 24 verletzt wird, dann werden keine Auszahlungen mehr getätigt.

Sofern ein anteiliger Widerruf bzw. eine anteilige Rückforderung eines Förderbetrages mit Blick auf die jeweils vorliegende Situation alternativ möglich ist, kann auf Basis des Berechnungsschlüssels — 5,- EUR pro gefahrener e-Besetzstunde — alternativ auch ein aliquoter Widerruf bzw. eine aliquote Rückforderung durch die Abwicklungsstelle eingeleitet werden.

### 10.2 Rückzahlung

Die Förderwerber\*In ist verpflichtet, im Falle eines gänzlichen oder teilweisen Widerrufs die Förderung über Aufforderung der Abwicklungsstelle binnen einer von dieser festzulegenden angemessenen Frist zurückzuzahlen. Wird die zurückgeforderte Förderung bis zur festgelegten Frist nicht vollständig zurückgezahlt, behält sich die Abwicklungsstelle vor, die weitere Abwicklung an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien zu übergeben. Bei der Rückforderung über ein Inkassounternehmen fallen für die Förderwerber\*In Kosten gemäß Verordnung BGBl. Nr. 141/1996 an. Zusätzlich behält sich die Wirtschaftskammer Wien vor, der Förderwerber\*In für den Zeitraum ab Verzugsbeginn Verzugszinsen im

handelsüblichen Umfang vorzuschreiben.

Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt der Förderzusage das geförderte eTaxi aufgrund eines wirtschaftlichen Totalschadens nachweislich nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, entfällt die Haltefrist. Die ausbezahlten Teilförderbeträge müssen in diesem Fall nicht (anteilig) rückerstattet werden.

## **11. Datenschutz**

Mit Antragstellung stimmt die Förderwerber\*In zu, dass

- a. die im Antrag angegebenen Daten und die zusätzlich übermittelten Unterlagen, die zur Bearbeitung des Förderantrags erforderlich sind, von der Wirtschaftskammer Wien und der Wiener Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet werden dürfen;
- b. sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderabwicklung von der Wirtschaftskammer Wien an die Stadt Wien zur weiteren Bearbeitung weitergegeben werden dürfen und dass von der Wirtschaftskammer Wien Auskünfte über bereits gewährte Fördermittel aus den Mitteln der Stadt Wien eingeholt werden dürfen;
- c. im Falle einer Rückforderung, die Rückforderungsbetreibung (inklusive der dafür notwendigen Unterlagen) an ein Inkassounternehmen nach Wahl der Wirtschaftskammer Wien übergeben werden kann.

Die angegebenen Daten werden zum Zweck der Förderabwicklung verarbeitet und nur solange aufbewahrt, wie dies im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung (Art 5 DSGVO) erforderlich ist.

Der Förderwerber\*In stehen grundsätzlich die Rechte auf Widerspruch, Auskunft, Einschränkung, Löschung und Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten zu. Dafür kann sich die Förderwerber\*In an die Einreich- und Abwicklungsstelle, Wirtschaftsservice/Förderservice der Wirtschaftskammer Wien – foerderservice@wkw.at –, wenden.

Die Förderwerber\*In hat das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde – [www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at) – wenn diese der Ansicht ist, durch die Verarbeitung ihrer Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

## **12. Rahmen und Gültigkeit**

Gefördert werden die e-Besetztstunden von eTaxis bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Insgesamt stehen dafür 6,4 Mio EUR zur Verfügung. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel bereits aufgrund abgegebener Förderzusagen reserviert oder aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen erteilt werden.

## **13. De-minimis-Beihilfe**

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Förderwerber\*In hat somit die geltenden Fördergrenzen im Rahmen der De-minimis-Verordnung zu beachten und bei Antragstellung der Einreich- und Abwicklungsstelle eine entsprechende Auskunft über beantragte (noch nicht gewährte) und/oder gewährte De-minimis-Beihilfen zu erteilen.

## **14. Ausschluss des Rechtsweges**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln.

## **15. Einreich- und Abwicklungsstelle**

Einreich- und Abwicklungsstelle: Wirtschaftskammer Wien, Wirtschaftsservice/Förderservice, Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien

Der Online-Förderantrag sowie alle Voraussetzungen und Details sind verfügbar unter [www.wko.at/wien/etaxi](http://www.wko.at/wien/etaxi).

Die Förderaktion wird aus den Mitteln der Stadt Wien finanziert.

Weitere Informationen sind unter der o.g. Internetadresse erhältlich.